



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(25. Tagung, Genf, 25. bis 29. August 2014)
Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG

Weitere Änderungsvorschläge

Nachtrag zu dem Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/34 - 8.6.3 ADN - Prüfliste

Eingereicht von Deutschland¹

I. Geänderter Antrag

1. Es wird vorgeschlagen, die Änderung der Frage 4 wie folgt zu fassen (zu streichender Text ~~durchgestrichen~~):

„8.6.3, Prüfliste ADN

Die Frage 4 erhält folgenden Wortlaut:

„Sind geeignete Mittel gemäß ~~7.1.4.77~~ und 7.2.4.77 vorhanden, um das Schiff auch in Notfällen ~~zu betreten oder~~ zu verlassen?“

II. Ergänzende Begründung

2. Der zitierte Unterabschnitt 7.1.4.77 ADN behandelt die Evakuierungsmittel beim Be- und Entladen von **Trockengüterschiffen**. Die Prüfliste in 8.6.3 ADN findet aber nur Anwendung beim Be- und Entladen von Tankschiffen. Die Erwähnung von 7.1.4.77 ADN ist also nicht zutreffend und irreführend.

¹ Von der UN-ECE in Französisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/25/INF.8 verteilt.